

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 23. August 2000

1343. Schriftliche Anfrage von Balthasar Glättli betreffend Diskriminierung Homosexueller im Bereich des Mietrechtes. Am 10. Mai 2000 reichte Gemeinderat Balthasar Glättli (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2000/228 ein:

Der Stadtrat hat sich in der Vergangenheit (vgl. u. a. die Antwort des StR auf die Interpellation Prelicz/Glättli vom 10. März 1999) gegen die Diskriminierung Homosexueller gewandt. Selbstverständlich ist anzunehmen, dass sich eine solche Gleichberechtigung auch auf den Bereich des Mietrechtes erstrecken sollte.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Gesichtspunkten liest die Stadt aus, welche Baugenossenschaften in den Genuss finanzieller Fördermassnahmen kommen?
2. Gibt es städtische oder übergeordnete Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit der Vergabe solcher Förderungsgelder eine unterschiedliche Behandlung von gemischt- oder gleichgeschlechtlichen unverheirateten Paaren als Mieter vorsehen oder fordern?
3. Falls eine unterstützte Baugenossenschaft solche Bestimmungen kennt oder gegenüber ihren MieterInnen geltend macht, wie verhält sich die Stadt gegenüber diesem Sachverhalt?
4. Wie stellt sich die Stadt dazu, dass von der Baugenossenschaft St. Jakob der Erhalt von «Geldern der öffentlichen Hand» als Argument für solche Diskriminierungen angeführt wird (vgl. Beilage)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Stadt führt für die Ausrichtung von Subventionen bzw. Fördermitteln keine Auslese unter den gemeinnützigen Wohnbauträgern (Genossenschaften, Stiftungen, Vereine usw.) durch, sondern richtet die Unterstützungsleistungen auf Antrag des Wohnbauträgers im Einzelfall nach Massgabe der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen von Kanton, Stadt und Bund aus.

Massgebend ist, ob ein Projekt, für welches um Unterstützungsleistungen nachgesucht wird, den wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen entspricht. In Frage kommen sodann ausschliesslich Wohnbauträger, welche sich statutarisch zur Gemeinnützigkeit verpflichten und deren Statuten auch Bestimmungen zur langfristigen Verhinderung der Spekulation für die von der Stadt unterstützten Bauten vorsehen.

Zu Frage 2: Nein. Der Entscheid über die Vermietungspolitik liegt jedoch bei den (privaten) Wohnbauträgern.

Zu Frage 3: Städtischerseits ist nur zu kontrollieren, ob die Baugenossenschaften bei der Vermietung von subventionierten Wohnungen die geltenden städtischen und kantonalen Belegungsvorschriften (Anzahl Personen pro Wohnung, Einkommens- und Vermögenslimiten sowie spezielle Erfordernisse je nach Wohnungskategorie wie Familie mit Kindern bei Familienwohnungen, Mindestalter bei Alterswohnungen, Invalidität bei Behindertenwohnungen u. a.) beachten. Im Übrigen sind die Wohnbauträger als selbständige private Körperschaften aber frei, darüber zu entscheiden, welchen Personen sie ihre Wohnungen letztlich vermieten. Selbstverständlich liegt dem

Stadtrat daran, dass Baugenossenschaften dabei eine Praxis befolgen, die weder gleichgeschlechtliche Paare noch andere Gruppen diskriminiert.

Zu Frage 4: Nach dem Wortlaut des Schreibens will die Baugenossenschaft St. Jakob die betreffenden 2-Zimmer-Wohnungen nur an Einzelpersonen und gemischte Paare, nicht aber an gleichgeschlechtliche Paare abgeben. Begründet wird dies im Schreiben damit, dass die betreffenden Wohnungen entsprechend den seinerzeitigen Subventionsvorschriften als Familienwohnungen erstellt worden seien, was an sich zutreffend ist. In der heutigen Zeit allerdings sind 2-Zimmer-Wohnungen keine Familienwohnungen mehr, und die zur Diskussion stehenden Wohnungen sind auch nicht mehr subventioniert, weshalb die Begründung der Baugenossenschaft nicht überzeugt. Dies wurde ihr durch das Finanzdepartement inzwischen mitgeteilt. Da es sich um freitragende Wohnungen handelt, liegt der Entscheid über die Vermietungspolitik jedoch bei der Baugenossenschaft.

Zieht man die massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Wohnbauförderungsrechts heran, so dürfen subventionierte Familienwohnungen nur von Familien (mindestens ein Elternteil und ein minderjähriges, in Ausbildung stehendes oder behindertes Kind) bewohnt werden. Somit sind sowohl kinderlose Ehepaare als auch gleichgeschlechtliche Paare nicht zum Bezug einer subventionierten Familienwohnung berechtigt. Weil die kantonalen Bestimmungen hier auf die Familie ausgerichtet sind, liegt weder für kinderlose Ehepaare noch für gleichgeschlechtliche Paare eine Diskriminierung vor.

Ein etwas erweiterter Familienbegriff – mit Blick auf die Kinder – verwendet die Stadt Zürich, und zwar für Wohnungen, die ausschliesslich von der Stadt subventioniert werden: Als Familie gelten demnach auch Paare, die in dauerhaften eheähnlichen Verhältnissen leben und mindestens ein Kind haben, sowie junge, noch kinderlose Ehepaare. Die Stadt kennt zudem die Regelung, dass ältere Paare, deren Kinder den gemeinsamen Haushalt verlassen haben, in einer 3-Zimmer-Wohnung bleiben dürfen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Martin Brunner